

Planungsrechtliche Festsetzungen

(nach Planzeichenverordnung PlanzV 90, § 9 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)

maximale Gebäudehöhe beträgt 55,845 m über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenzen

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

10 KV = 10-KV-Leitung
SW = Schmutzwasser-Druckrohrleitung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

lr = Leitungsrecht zu Gunsten der öffentlichen Versorgungsträger

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

private und öffentl. Grünflächen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen

F = Fußballplatz
T = Tennisplatz

Tennishalle

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
Weltaanlage

Lärmschutzwand

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für Wald

Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1, 6 und 7 BauGB sowie § 16 Abs. 5 BauNVO)

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit den unten aufgeführten Gehölzarten

Bindung zur Anpflanzung von Bäumen (glt auch innerhalb der Verkehrsflächen)

Je Kategorie sind mind. zwei Gehölzarten anzupflanzen.

Pflanzfläche: 1 Gehölz pro m²

Pflanzarten:

15 - 20 % Gehölze der Kategorie I
25 - 30 % Gehölze der Kategorie II
50 - 60 % Gehölze der Kategorie III

Gehölzart I:

Stieleiche (Quercus robur)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Winterlinde (Tilia cordata)
Rotbuche (Fagus sylvatica)

Gehölzart II:

Hänfliche (Carpinus betulus)
Feldhorn (Acer campestre)
Faulbaum (Fraxinus alnus)
Aschweide (Salix cinerea)
Ölchenweide (Salix aurita)
Hundrose (Rosa canina)
Färbeginster (Genista tinctoria)
Schilwe (Prunus spinosa)
Gewöhnl. Liguster (Ligustrum vulgare)
Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus)

Gehölzart III:

Haselnuss (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Faulbaum (Fraxinus alnus)
Aschweide (Salix cinerea)
Ölchenweide (Salix aurita)
Hundrose (Rosa canina)
Färbeginster (Genista tinctoria)
Schilwe (Prunus spinosa)
Gewöhnl. Liguster (Ligustrum vulgare)
Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bindung zur Erhaltung von Bäumen

Abbruch

Sonstige Darstellungen

Wohngebäude
Nebengebäude

Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen

HP = vorhandener Höhenpunkt in Metern über Normalnull Bezugshöhe:
EPH = Erdgeschuldbodenhöhe des Gebäudes Prof.-Menzel-Str. 44
40,69 m über NN.
OK, KD, SW, 40,48 m ü. NN. = Oberkannte Kanaldeckel Schmutzwasser über Normalnull

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Landschutzgebiet

Bodendenkmal

Mineralölförderung mit Schutzstreifen und lr = Leitungsrecht

Kennzeichnung

Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauNVO)

Stellung des Hauptgebäudes (Hauptfischrichtung)

Verfahrensübersicht

Dieser Plan wurde im Auftrag des Umwelt- und Planungsausschusses aufgrund des Beschlusses vom 20. 01. 2010 von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet.

Borken, den 21. 01. 2010

Der Bürgermeister
- Fachabteilung Umwelt und Planung -
i. A.

gez. Dahhaus
(Martin Dahhaus)

Die kartographische Darstellung des Zustandes von Jan. 2011 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den 21. 2. 2012

Kreis Borken - Der Landrat
- Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster -
i. A.

gez. Hansens (L. S.)

Am 20. 01. 2010 ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat im Zeitraum zwischen dem 11. 10. 10 und dem 12. 11. 10 stattgefunden.

Borken, den 15. 11. 10

Der Bürgermeister
i. A.
gez. Dahhaus

Am ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen durch den Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen worden.

Borken, den

Der Bürgermeister
i. A.

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom

Borken, den

Der Bürgermeister

Am hat der Umwelt- und Planungsausschuss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Borken, den

Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom

Borken, den

Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass dieser Plan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Borken am als Satzung beschlossen worden ist.

Borken, den

Der Bürgermeister

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Borken (Satzungsbeschluss) wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Bekanntmachung vom veröffentlicht am im Amtsblatt der Stadt Borken.

Borken, den

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509 - Nr. 39).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2008 (GV. NRW 2008 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW 2009 S. 863).

Gemeindeordnung

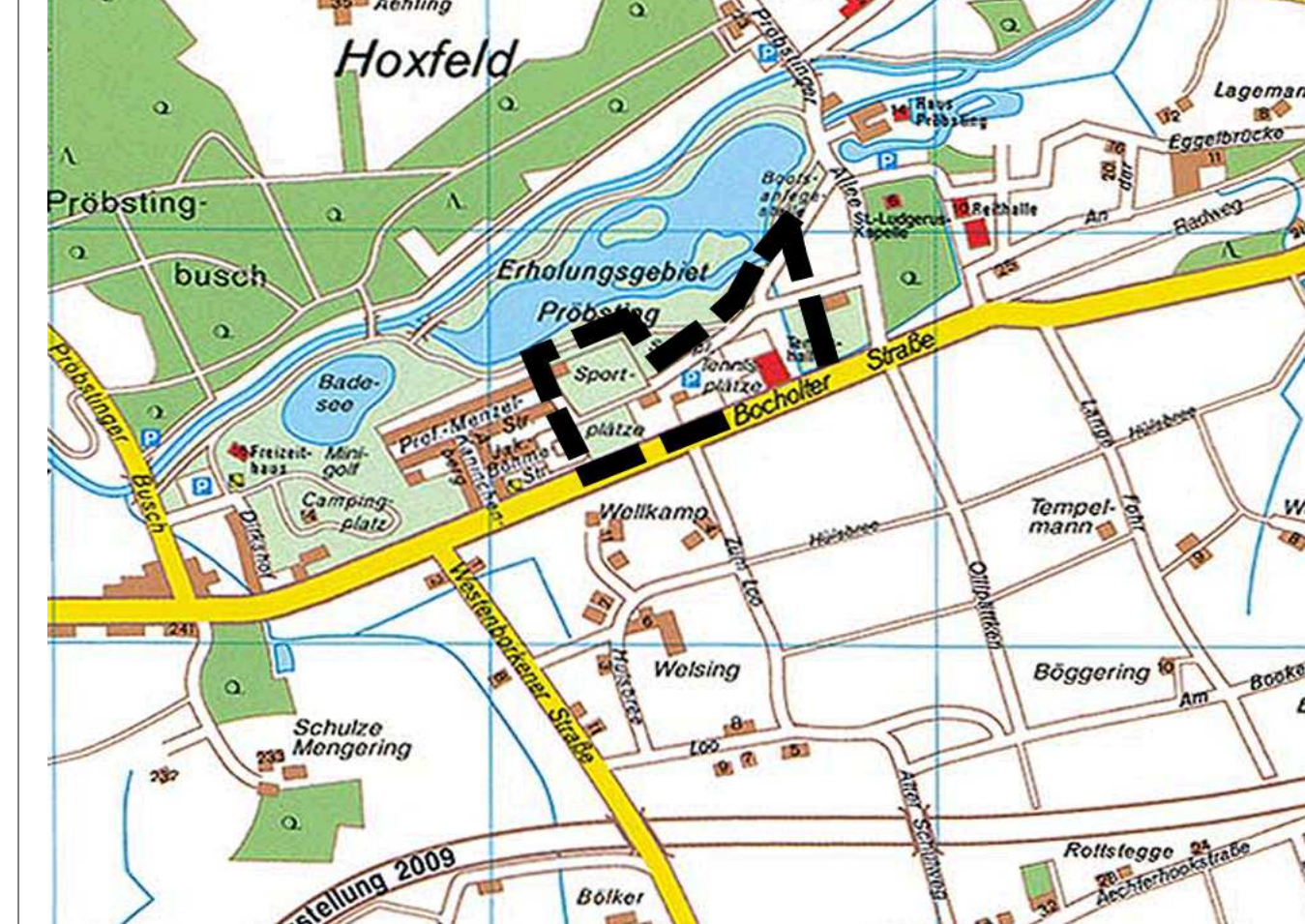
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Stadt Borken



Bebauungsplan HO 1

Sportgelände 1. Änderung



Gemarkung: Hoxfeld

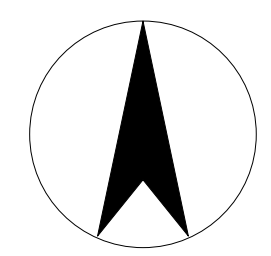
Flur: 6

Gez.: M. D.

Datum: Febr. 2012

Maßstab: 1 : 1000

Ausfertigung (2 Ausfertigungen)



Hinweise:

Grundwasserentnahme:
Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Absprache mit der Stadt Borken und der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken zulässig.

Landschutzschutzgebiet:
Vor Realisierung des Lärmschutzwalls ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu beteiligen.

Bodeneingriffe:
Außenhalb des Bodendenkmals

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturspezifische Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster (Tel. 0251/891-8912) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Innenhalb des Bodendenkmals
Von der Planung ist das rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Borken eingetragene Bodendenkmal "Mz. 4106,47 Graberfeld Am Kaninchenberg" betroffen. Das Vorhaben führt dazu, dass Teil dieses Bodendenkmals zerstört werden. Daher muss das Bodendenkmal vor Beginn flächig archäologisch untersucht werden. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der LWL-Archäologie für Westfalen. Mit Baumaßnahmen kann erst nach Freigabe des Areals durch die LWL-Archäologie für Westfalen begonnen werden.

Militärisches Fluggebiet:
Das Plangebiet liegt am Rande eines militärischen Tag-Tieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75,00 m über Grund durchgeführt wird. Bei einer Lage unterhalb des Tag-Tieffluggebietes wird ab Bauhöhen von 75,00 m über Grund eine Tageseinschränkung erforderlich. Das weitere verläuft über das Plangebiet in ca. 365,00 m Höhe ü. NN. ein Abschnitt des militärischen Nacht-Tiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieser frühzeitigen Hinweise nicht anerkannt.

Artenschutz:
Um Gefährdungen von planungsrelevanten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Baudtätigkeiten sind im Zeitraum August bis März zu beginnen. Hierbei ist sicherzustellen, dass unmittelbar vor Beginn der Brutzeit (März/April) baubedingte Störungen zur Vergrämung erfolgen.